

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Riesner.
Fernruf Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesner, des Finanzamts Riesner und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1539
Groszkasse Riesner Nr. 32.

Nr. 266.

Mittwoch, 15. November 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 250.— Mark ohne Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Silben) 25.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 6.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erzielt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesner. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesner. Geschäftsstelle: Postfach 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesner; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesner.

Unter dem Viehbestande des Gutsherrn Hugo Schumann in Wernsdorf ist die Maul- und Ruhrkrankheit amtlich festgestellt worden. Sperrgebiet: Wernsdorf. Beobachtungsgebiet: Deyda, Götterwitz, Bausig, Ritzsch. Die einschlägenden Bundesratsvorschriften zum Viehschutzgesetz vom 7. Dez. 1911 — S. 88 des GBl. 1912 — sind zu beachten. Wiederverhandlungen dagegen werden verfolgt. Großenhain, am 14. November 1922. 1863 EL. Amtshauptmannschaft.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung für die Rechnungsjahre 1922 bis 1925.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung ist zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet:

jeder Eigentümer eines Grundstücks, jeder Erbbauberechtigte und jeder Besitzer eines auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäudes. Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht oder der Besitz eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden mehreren zu, so genügt es, wenn einer von ihnen die Grundsteuererklärung abgibt.

Die Miteigentümer oder Mitberechtigten haben der Grundsteuerbehörde bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis spätestens zum 25. November 1922 einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, alle Zufertigungen in Grundsteuererklärungen mit Wirkung für und gegen sämtliche Miteigentümer oder Mitberechtigten zu empfangen. Zustellungsbevollmächtigter kann einer der Miteigentümer oder Mitberechtigten sein. Der Zustellungsbevollmächtigte muß in dem Gemeindebezirk wohnen, in dem das Grundstück liegt.

Steht einer Person das Eigentum oder Erbbaurecht an mehreren Grundstücken oder der Besitz mehrerer Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu, so hat sie für jeden Steuergegenstand (wirtschaftliche Einheit) eine gesonderte Grundsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung besteht nicht, soweit es sich um nachstehend aufgeführte, nach § 3 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundstücke handelt:

1. Grundstücke des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände,
2. öffentliche Verkehrswege,
3. öffentliche Bestattungsorte.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 23. November bis 23. Dezember 1922 bei der zuständigen Ortspolizeibehörde abzuliefern. Die Ortspolizeibehörden haben die Steuererklärungen zu prüfen und sodann gesammelt bis zum 30. Dezember 1922 an die Amtshauptmannschaft einzusenden. Vordrucke für die Steuererklärung können von der unterzeichneten Grundsteuerbehörde bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist.

Für Personen, die unter Minderjährigkeit oder Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Grundsteuererklärungen von dem Vorgesetzten, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständig steuerpflichtige Personvereinigungen von deren gesetzlichen Vertretern, Vorständen oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Grundsteuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten der Grundsteuerbehörde gegeben ist.

Die Einreichung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann durch Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Aufschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorläufig berichtet, daß die nach dem Grundsteuergesetze zu entrichtende Grundsteuer verläßt wird, wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 28

des Grundsteuergesetzes). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen handelt, daß die Grundsteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe (§ 35 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 367 der Reichsabgabenordnung). Großenhain, am 13. November 1922. Die Amtshauptmannschaft.

Gebäudelisten zur Veranlagung der Wohnungsbauabgabe betr.

Jeder Eigentümer eines vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäudes oder dessen Vertreter ist auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung verpflichtet, auf einem ihm durch die Gemeindebehörde auszubehandelnden Vordrucke (Gebäudeliste) innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung die zur Ermittlung der Wohnungsbauabgabe und des Nutzungswerts der Gebäude und Gebäudeteile erforderlichen Angaben zu machen.

Steht das Eigentum an einem Gebäude mehreren Personen zu, so genügt es, wenn eine die geforderte Erklärung abgibt.

Die Ausfüllung der Gebäudeliste hat nach dem Stande vom Tage ihrer Zustellung zu erfolgen.

Die zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Gebäudeliste unter Benutzung des ihnen ausbehandelnden vorgeschriebenen Vordrucks innerhalb der vorkommend vorgeschriebenen Frist bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Ausfüllung und Einreichung der Liste kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung durch Geldstrafen erzwungen werden. Die zur Einreichung der Liste gestellte Frist kann auf Antrag von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft verlängert werden. Fristüberschreitungen sind, soweit den säumigen Eigentümern nicht wichtige Entscheidungsgeschäfte zur Seite stehen, nach §§ 377 und 378 der Reichsabgabenordnung zu ahnden.

Großenhain, am 13. November 1922. Amtshauptmannschaft.

Im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage und die außerordentliche Verteuerung der Gegenstände des täglichen Bedarfs hat der Bezirksausschuß für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk bestehende Preisprüfungsstelle einen Beirat angefordert, dessen Mitglieder die Bevölkerung über die Preisbildung aufklären sollen und den Groß- und Kleinhandel auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu überwachen haben. Sie haben einen von der Amtshauptmannschaft ausgestellten Ausweis erhalten und sind beauftragt:

- 1) von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Art und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs Erhebungen anzustellen,
- 2) Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und dieselbe Besichtigungen vorzunehmen,
- 3) die Vorlage von Schlußrechnungen, Frachtbüchern, Konnossementen, Lagerheften, Ladelisten und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- und Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen. Dies wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 17 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 601) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Großenhain, am 14. November 1922.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Im Handelsregister ist heute eingetragen worden: a) auf Blatt 635 die Firma Terberger, Verlemer & Co., Ges. m. b. H. in Riesner. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Oktober 1922 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf von Eisenbau-, Gruben-, Hütten- und Industriebedarfsmaterialien, sowie Vertretung anderer Firmen und Fabrikation einschlägiger Artikel. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre bemessen. Wird ein Jahr vor Ablauf des Vertrags von keinem der Gesellschafter die Kündigung schriftlich ausgesprochen, so läuft der Vertrag von fünf zu fünf Jahren weiter. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt dreihunderttausend Mark. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Hans Terberger in Riesner bestellt; b) auf Blatt 636 die Firma Hugo Wanshaf, Reichsapotheker in Riesner. Der Apotheker Hugo Wanshaf in Riesner ist Inhaber.

Amtsgericht Riesner, den 13. November 1922.

Vertragliches und Sächsisches.

Riesner, den 15. November 1922.

Das endgültige Wahlergebnis in Sachsen. Den „Leipz. Neue. Anz.“ wird aus Dresden gemeldet: Wie wir erfahren, wird die Verfassung des amtlichen Wahlergebnisses der Landtagswahlen für Sachsen, die am heutigen Mittwoch in Dresden stattfanden, eine Ueberraschung bringen. Auf Grund der komplizierten Restimmungerteilung der gesamten endgültigen Wahlergebnisse, bei denen die Deutschnationalen im Leipziger Wahlkreis beinahe 8000 Stimmen eingebüßt haben, wird sich nach unseren genauen Berechnungen eine Verschiebung nach der bürgerlichen Hälfte um einen Sitz ergeben, und zwar erhält die Deutsche Volkspartei einen Sitz mehr und die D.S.P. einen Sitz weniger. Der neue Sitz für die Deutsche Volkspartei wird auf den Dresdner Wahlkreis entfallen, so daß der bisherige Landtagsabgeordnete Sozialdemokrat Rood-Dresden wieder in den Landtag einziehen wird. Der Verlust des sozialdemokratischen Mandats trifft den Chemnitzer Wahlkreis, wo der neue Kandidat Schäfermayer Köhler-Wolfsenstein wegschallt. Mit diesem endgültigen Ergebnis zieht die Deutsche Volkspartei gleich stark mit den Deutschnationalen mit je 19 Mann in den Landtag ein. Damit hört die Deutschnationale Volkspartei auf, die stärkste bürgerliche Fraktion im sächsischen Landtag zu sein. Die Demokraten behalten ihre acht Sitze, so daß auf die Bürgerlichen zusammen 48 Sitze entfallen, statt, wie bisher angenommen, 45. Die Sozialdemokraten werden dagegen statt der bisher errechneten 41 Sitze nur 40 haben. Die Kommunisten behalten ihre 10 Sitze. Das amtliche Ergebnis aus den Wahlkreisen Leipzig und Chemnitz ist bereits veröffentlicht. Das amtliche Ergebnis im Wahlkreis Dresden ist folgendes: Deutschnationale 190801, Deutsche Volkspartei 162463, Demokraten 82186, Zentrum 15777, Wirtschaftspartei 5197, Deutsches Volk 10202, Sozialdemokraten 419614, Kommunisten 51625. Die Gesamtsumme der im Dresdner Wahlkreis abgegebenen Stimmen beträgt 937545, im Leipziger Wahlkreis 687958, im Chemnitzer 912080, zusammen in Sachsen 2537589. Der Wahlquotient beträgt dabei 26488. — Die vorstehende Mitteilung des „Leipz. Blattes“ fand heute nachmittags durch folgende von Wolffs Sächs. Landesdienst verbreitete Meldung ihre Bekräftigung: Dresden. Bei der heutigen

amtlichen Feststellung des Landtagswahlergebnisses durch den Landeswahlprüfungsausschuß hat sich ergeben, daß auf Grund der abgegebenen Stimmen den Sozialdemokraten 40, den Kommunisten 10, den Deutschnationalen 19, der Deutschen Volkspartei 19 und den Demokraten 8 Sitze zuzurechnen sind. Es ist also gegen das nichtamtliche vorläufige Ergebnis eine Verschiebung infolge eingetreten, als die Sozialdemokraten 1 Sitz weniger und die Deutsche Volkspartei 1 Sitz mehr erhält.

Der erste Heimatschutzvortrag hatte einen Besuch aufzuweisen, der wohl alle Erwartungen übertrafen hat. Saal und Galerie bei Höpfer waren vollbesetzt und nicht wenige Besucher mußten sich mit einem Stehplatz begnügen. Es sei aber gleich bemerkt, daß durch Herausnehmen der Tische und Stellen von Stuhlreihen dafür gesorgt werden wird, daß das nächste Mal alle Besucher Platz finden. Jedenfalls wird der zahlreiche Besuch allen Heimatschutzvereine bei ihrer Erziehungsbearbeit immer eine glückliche Hand haben. Im gestrigen Vortrag behandelte Herr Sekretär Prof. O. Senfert aus Dresden das Thema: „Modeschönheiten — Modetorheiten“. Vielleicht hatten manche Besucher geglaubt, es würden mehr die Modeerscheinungen der neueren Zeit, vor allem der Gegenwart, unter die kritische Lupe genommen werden. Es schadet aber nichts, wenn wir in einem historischen Rückblick — und einen solchen stellte der Vortrag dar — einmal auf die Zusammenhänge in der Mode hingewiesen werden. Wenn wir sehen, daß die Mode zu allen Zeiten von Unsicherheiten nicht frei gewesen ist, so veranlaßt uns das vielleicht, gegen die Mode unserer Tage toleranter zu sein. Einen Feldzug gegen die Mode wird der Vortragende nicht führen. Wenn wir noch keine Mode hätten, müßte eine geschaffen werden“, meinte er im Hinblick schon auf ihren bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen. Befürchten will er die Weichmacherei, das einfache Kopieren der Mode, das zu Verkäufen gegen das eigene Ich führt. Eine Mode kann noch so absonderlich sein, wenn sie von einer schönen und geschmackvollen Frau getragen wird, ist sie immer allerliebst, an einer ungeeigneten Trägerin wird dagegen auch die geeignetste Mode der Lächerlichkeit

verfallen. Kurz: Die Mode muß mit dem Stil der menschlichen Gestalt harmonieren. Auch nach dieser Richtung hat der von dem Vortragenden gegebene historische Rückblick reiche Belehrung. Welch ein Unterschied im Schönheitsbegriff der Zeiten gab sich hier dem Hörer und Zuschauer kund. Und wie vortrefflich verstand es der Vortragende, die Modeerscheinungen, die uns wegen ihrer Annäherung oder als Ausdruck primitiven Schmuckbedürfnisses der Naturvölker selbst anmuten, als stilgerecht verständig zu machen, und für andere stilwidrige die Begründung ihrer Verwerflichkeit oder ihrer Lächerlichkeit zu geben. Eine Auswahl ausgemerkter Vorträge und ein zündender Humor erhöhten die Wirkung der rednerischen Darstellung. Die Zuhörer dankten dem Vortragenden für die unterhaltliche und lehrreiche Stunde, die sicherlich auch den Beiträgern des Heimatschutzes förderlich gewesen sein wird, durch lebhaften Beifall.

Volkschule. Ueber „Grundfragen der Staatskunde“ kann in diesem Monat nicht vorgetragen werden, weil der Vortragende, Dr. Kaphahn, leider dringend verhindert ist. Die geldlichen Karten gelten für den 19. und 26. Januar, vorher erfolgt noch einmal rechtzeitig Bekanntmachung durch die Zeitungen. — Die Vortragsreihe über „Georg Hauptmanns Leben und Werke“ beginnt Freitag, den 17. November, abends 7^{1/2} Uhr im Prüfungssaal der Gröbaer Schule, Einang Georgplatz. Anlässlich des Hauptmann-Jubiläums dürfte diese Vortragsreihe besondere Teilnahme finden. Am ersten Abend wollen sich die Hörer schon um 7 Uhr einfinden.

Ueber das Garaguly-Konzert, das morgen stattfindet, schreibt die „Zwickauer Zeitung“ vom 9. 5. 22: „Das Garaguly-Konzert war der stärkste Konzerteerfolg des letzten Jahres!“, Chemnitzer Neuzeit Nachrichten (S. 2. 22): „Dann kamen alle Zuhörer auf ihre Kosten, als Garaguly auf seiner Geige uns das bekannte Konzert von Tschairowsky vorklängelte, vorjubelte und damit alles in seine Kunst verzauberte. Auch wer fast täglich von berufsmäßigem Musik genießt, wurde nicht müde, diesen bestirrenden Klängen zu lauschen.“

Die Regierungsbildung in Sachsen. Das kommunistische Organ „Der Kämpfer“ schreibt u. a.: „Wir hätten gewünscht, daß die „Dresdner Volkszeitung“ sich lieber zu dem von unserer Partei aufgestellten Programm im einzelnen sachlich geäußert hätte, statt die Diskussion auf das Verfassungsgebiet zu schieben. Da aber das Dresdner S.D.-Blatt die Verfassungsverhältnisse angeht, so nach